



# Stadt Überlingen/Bodensee

## **Satzung der Stadt Überlingen über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2507), § 13 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 26.03.2009 (BGBl. I S. 734) i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 08.12.2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Soweit in der Stadt Überlingen das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

### **§ 2 Parkgebühren**

Die Gebühren für das Parken betragen

in der Parkgebührenzone	I	1,00 Euro je angefangene halbe Stunde
	II	0,50 Euro je angefangene halbe Stunde
	III	0,50 Euro je angefangene Stunde
	IV	3,50 Euro je Tag
	V	4,00 Euro je Tag.

### **§ 3 Parkgebührenzone**

Folgende Parkplätze gelten als

#### Parkgebührenzone I:

Klosterstraße, Grabenstraße, Hotel Ochsen, Seestraße, Seepromenade (Mantelhafen).

#### Parkgebührenzone II:

Bahnhofstraße, Bauamt, Aufkircher Straße, Friedhofstraße, Schlachthausstraße, Zimmerwiese, Mühlenstraße, Jahnstraße und Owinger Straße.

#### Parkgebührenzone III:

Aufkircher Tor (Aufkircher-/Breitlestraße), Zahnstraße, Hildegardring, Maurus-Betz-Straße, Obertorstraße, Strandweg, Schilfweg, Seubertweg, Askaniaweg, Zur Barbe (Strandbad Nußdorf). Die Gebührenpflicht für die Parkplätze beim Strandbad Nußdorf gilt nur in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres.

Parkgebührenzone IV:

P & R-Parkplatz an der Kurt-Hahn-Straße (Tagespauschale).

Parkgebührenzone V:

Parkplätze an den Strandbädern: Schilfweg, Askaniaweg, Zur Barbe (Tagespauschale).

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung vom 03.05.2006 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sabine Becker  
Oberbürgermeisterin